

**Dr. Norbert Pranzas**

**Fraktion Norderstedt**

Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-  
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

Konto-Nr. 15205511

BLZ 23051030

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

## **An den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr**

**Herrn Steinhau-Kühl**

### **Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „illegaler Müllberg in Friedrichsgabe“**

Norderstedt, den 21. April 2021

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

#### **Einleitung für die Fragen:**

In Deutschland haben in den letzten Jahren illegale Müllhändler einen enormen Schaden angerichtet: Sie haben zum Teil giftigen Müll in die Landschaft gekippt und sind mit den Gewinnen auf und davon. Diese kriminellen Machenschaften sind insbesondere aus den neuen Bundesländern bekannt, jetzt ist auch mit dem Müllberg auf dem Betriebsgelände einer Containerdienst Firma im Gewerbegebiet Frederikspark die Stadt Norderstedt betroffen. Seitens der Verwaltung oder der zuständigen Landesbehörde sind bisher keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgt. Die Verwaltung scheint machtlos oder unfähig zu einer strengen und wirkungsvollen Kontrolle. So türmt sich seit geraumer Zeit auf dem Gelände des Containerdienstes ein illegaler Müllberg auf. Insgesamt hat sich eine Menge von geschätzt 15.000 m<sup>3</sup> Unrat angesammelt, der sich auf Bauschutt- und Altholzhaufen, Plastikbergen, asbesthaltiges Material und Containern unbekannt Inhalts verteilt. Der Abfall rottet jetzt vor sich hin. Um einen Eindruck von der Schadenssituation zu erhalten haben Mitglieder der Fraktion die LINKE in Norderstedt mit einer kamerabestückten Drohne Fotoaufnahmen von der illegalen Müllablagerung gemacht, die auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden können. Einige Fotos davon sind in diesen Anfragetext eingefügt.

Zum weiteren behördlichen Handeln in der Angelegenheit, liegt seit November 2020 eine erste gutachterliche Erkundung (Gutachterbüro Dipl. Geol. Ratajczak) vor. Die Untersuchungsergebnisse und die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensabwehr hinterlassen, aber zahlreiche Fragen. Zwar hat der Gutachter die Wirkungspfade Abfall / Menschen, Abfall / Grundwasser untersucht, jedoch nicht den Einfluss des Abfalls auf die Oberflächengewässer und das vorliegende Wasserschutzgebiet. Eine solche Gefährdung ist immer dann gegeben, wenn ein kontaminiertes Grundstück nicht korrekt versiegelt und entwässert wird, so dass Regenwasser gefährliche Substanzen in den Untergrund bzw. die Umwelt ausspült. Die nachfolgenden Bilder zeigen Teilbereiche der Müllablagerung mit Bauschutt, Altholz, asbesthaltige Material, Dämmstoffe, Behälter unbekanntem Inhalts und vieles mehr:

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**



**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**



Im Ergebnis der gutachterlichen Erkundung sind im Grundwasser zwar langfristig keine humantoxikologischen relevanten Belastungen zu erwarten, eine akute Gefährdung für die umliegenden Gewerbeflächen und die dort arbeitenden Menschen geht aber von den Mineral- und Asbestfasern sowie Schimmelpilzsporen aus, die aus dem Müllberg ausgeweht werden. Daher kommt der Gutachter zu der Empfehlung, dass **„unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Abfallablagerungen auf dem Lagerplatz aus Vorsorgegründen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen der umliegenden Flächen eine Räumung und fachgerechte Entsorgung der Abfälle“** vorzunehmen sei. Mildere Maßnahmen wie die Teilabdeckung oder Einhausung werden demgegenüber gutachterlich als ungeeignet oder unverhältnismäßig eingestuft.

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**



**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Obwohl das Gutachten im Ergebnis einen akuten Handlungsbedarf zur Räumung des Müllberges aufzeigt, verbleiben zahlreiche Fragen im Hinblick auf die tatsächliche Gefahrensituation für das Wasserschutzgebiet und die Oberflächengewässer. Auch ist bis auf dem Zuständigkeitsstreit zwischen der Stadt und dem Land kein konkretes Verwaltungshandeln in der Angelegenheit erkennbar. Dies ist allerdings dringend erforderlich, da die bisherige Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage wichtige Punkte, wie beispielsweise die Lage des Müllberges in einem Wasserschutzgebiet oder die unmittelbare Nähe einer Hochspannungsleitung ausgeblendet hat.

Der illegale Müllberg befindet sich, wie die Abbildungen oben zeigen, in Randlage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen. nähere Angaben zum WSG kann dem nachfolgenden Link des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserwirtschaft/Downloads/WasserschutzgebieteSH.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Der Verordnung zum Wasserschutzgebiet (WSG) Henstedt-Rhen können nachfolgende Verbote entnommen werden:

*„In der Zone III ist es verboten,*

- 1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Inhalt zu errichten oder zu erweitern,*
- 4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,*
- 5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,*
- 6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,*
- 7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,*
- 8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Frühsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder aufgebracht werden.“*

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Hiernach sind zumindest die Punkte 2 und 3 durch den illegalen Müllberg eindeutig betroffen und zeigen dringenden Handlungsbedarf auf, um die zukünftige Wasserversorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Aussagen im Gutachten zur Zusammensetzung des illegalen Müllberges lediglich auf Erkenntnisse aus den recherchierbaren Unterlagen und einer Drohnenerkundung stützen. Was also unter den oberen Schichten des Dreckhaufens alles noch schlummert, kann somit gar nicht sicher benannt werden. Aufgrund der kriminellen Energie des Müllhändlers ist vielmehr davon auszugehen, dass auch gefährliche Abfälle abgelagert worden sind. Hinzu kommt, dass das Gelände bei sandigem Untergrund weitgehend unversiegelt ist, so dass lösliche bzw. mobile Schadstoffe unmittelbar ins Grundwasser gelangen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der illegale Müllberg in einem Wasserschutzgebiet befinden und gemischte Abfälle umweltgesetzlich als wassergefährdende Stoffe einzustufen sind.



Wie die obenstehende Abbildung zeigt, befindet sich die illegale Müllkippe in der Nähe von zwei Hochspannungsmasten. Es stellt sich die Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung der Standfestigkeit durch den Deponiekörper. Die jeweilige Gründung von Hochspannungsmasten unterliegt im Planfeststellungsverfahren einem komplexen Berechnungs- und Prüfverfahren. Die Gründungen der Masten erfolgen generell so, dass die bei allen zu berücksichtigenden Lastfällen auftretenden Bauwerkslasten mit ausreichender Sicherheit in den vorhandenen Baugrund eingeleitet werden und außerdem keine unzulässigen Bewegungen der Gründungskörper auftreten. Die Bestimmung der Fundamentart und der Fundamentdimensionierung erfolgt unter Berücksichtigung der vom verwendeten Mast auf die Gründung wirkenden Kräfte, der vorhandenen, lokalen räumlichen Platzverhältnisse und den vorhandenen Kenntnissen über den Baugrund. Für die Bestimmung des Baugrundes wird im Vorfeld generell eine Bodenuntersuchung auf Grundlage von Probebohrungen durchgeführt, die alle die Tragfähigkeit beeinflussenden Bodenschichten erfasst und die Bodenart, den Wassergehalt, den Grundwasserstand sowie die Standfestigkeit und Lagerungsdichte feststellt. Durch den zwischenzeitlich angewachsenen Müllberg können die ursprünglichen Planungsvorgaben hinfällig sein. Auch können aus dem Müllberg betonaggressive Stoffe austreten, die die Standfähigkeit der Hochspannungsmasten beeinträchtigen kann. Von möglichen Beschädigungen der Masten durch den Deponiebetrieb mit schwerem Baugerät soll an dieser Stelle gar nicht gesprochen werden.

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Die Ausführungen zeigen, dass mit der vorliegenden gutachterlichen Erkundung allenfalls ein Einstieg in die vielfältigen Problemstellungen zur Dekontamination des illegalen Müllberges geschaffen worden ist. Jetzt gilt es die Gefahrensituation sachgerecht einzuschätzen und die notwendigen Schritte zur Sanierung der Müllkippe einzuleiten. Die Gefährdungslage ist, wie dargelegt, sehr vielschichtig und reicht vom Gesundheitsschutz der Anlieger durch rumfliegende Asbestfasern bis hin zur Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung aus dem Wasserschutzgebiet Henstedt-Rhen. Der Fall zeigt aber auch auf, dass die behördlichen Überwachungen ins Leere laufen, weil die erforderlichen Kontrollen über die Landesbehörden und nicht durch die Stadt vor Ort vorgenommen werden. Zwar kommt rechtlich eine Räumung und Entsorgung mit Landesmitteln in Betracht, wenn eine konkrete Gefahr festgestellt wird (Ersatzvornahme). Notfalls aber gilt es, zur Gefahrenabwehr, den Norderstedter Müllberg mit Mitteln der Stadt abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Außerdem sind auch sofortige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Anlieger zu treffen. Und nicht zuletzt ist auch die Politik gefragt, um behördliche Strukturen zu schaffen, die geeignet sind, eine wirkungsvolle Überwachung der Abfallentsorgungsbetriebe zukünftig zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

Fragenkomplex 1: Laut Gutachten erfolgte die Umnutzung der zuvor landwirtschaftlichen genutzten Fläche als Lagerplatz für Container ab 1978. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde ab 1978 diese Umnutzung vorgenommen? Welche Baugenehmigungen wurden durch die Stadt Norderstedt für die gewerbliche Nutzung der Fläche seit 1978 erteilt? Welche Vorgaben enthielten die Baugenehmigungen im Hinblick auf Bodenabdichtung durch Versiegelung und einen ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung? Welche Bedeutung hat die Belegenheit des Grundstücks in einem Wasserschutzgebiet auf besondere bauliche Anforderungen in den jeweiligen Baugenehmigungen? Welche Anforderungen ergeben sich generell bei den Baugenehmigungen von Lagerplätzen auf denen wassergefährdende Stoffe (gemischte Abfälle sind umweltrechtlich als solche einzustufen) gehandhabt werden sollen?

Fragenkomplex 2: Der Gutachter begründet den akuten Handlungsbedarf zur Räumung mit der Gesundheitsgefahr für die Anlieger durch luftgetragene Schadstoffe aus dem Müllberg. Demnach besteht derzeit eine akute Gesundheitsgefährdung der Anlieger. Müssen Sofortmaßnahmen auf Grundlage des Gutachtens erfolgen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Wurden die betroffenen Personen über die Gefahrensituation informiert? Wurden in den Räumen der umliegenden Gebäude Messungen auf deponierelevante Kontamination durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis und sind alle Räume in den Gebäuden untersucht worden? Wenn nein, warum nicht? Sind aktuell Messungen in allen Räumen der anliegenden Gebäude geplant? Existieren für die Stadt Norderstedt kommunale Notfall- bzw. Gefahrenabwehrpläne, um auf der Basis von konkreten Gefährdungspotenzialen situationsbezogene Maßnahmen einzuleiten? Kann eine weitere Gefährdung der Bevölkerung durch den Müllberg komplett ausgeschlossen werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Fragenkomplex 3: Laut Gutachten ist der Lagerplatz unversiegelt und aufgrund des sandigen Untergrundes durchlässig für Schadstoffe. Dadurch kann es zu Verunreinigungen im Grundwasser kommen. Nach Recherchen der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt befindet sich der Lagerplatz innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen. Mit dem illegalen Müllberg liegt ein Verstoß gegen die Verordnung des WSG vor. Im Gutachten werden für die Parameter Bor, Sulfat und DOC (organisch gebundener Kohlenstoff) deutliche Veränderungen durch den Eintrag aus dem Müllberg festgestellt. Wie groß ist die Fläche des Grundwasserschadens? Wie ist die Gefahrensituation durch den Müllberg vor dem Hintergrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet neu zu bewerten? Das WSG schützt die Brunnen der Trinkwasserförderung in Henstedt-Rhen. Ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg über den Grundwasserschaden informiert? Gibt es eine

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Zusammenarbeit der Stadt Norderstedt mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, um Gefahren für die Trinkwasserversorgung der Bürger zu begegnen? Kann es darüber hinaus zur Gefährdung der Bevölkerung durch die Kontamination des Grundwassers kommen, zum Beispiel durch private Brunnen, und wurde das geprüft? Wenn nein, wieso nicht?

Fragenkomplex 4: Nach eigenen Recherchen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum illegalen Müllberg zwei Hochspannungsmasten. Durch betonaggressives Sickerwasser, Erschütterungen durch den Containerbetrieb, Nichtbeachtung von Schutzzonen können Gefahren für die Standfestigkeit der Hochspannungsmasten sowie für die Hochspannungsleitung nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Müllberg liegt möglicherweise ein Verstoß gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses für die Hochspannungsfreileitung vor. Wie ist aus sich der Verwaltung die Gefahrensituation durch den Müllberg für die Hochspannungsleitung einzuschätzen? Liegen Analysen des Sicker- und Grundwassers im Hinblick auf Betonaggressivität vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Ist der zuständige Netzbetreiber über den Grundwasserschaden und den illegalen Müllberg informiert? Gibt es eine Zusammenarbeit der Stadt Norderstedt mit dem Netzbetreiber, um Gefahren für die Hochspannungsfreileitung zu begegnen?

Fragenkomplex 5: Von dem illegalen Müllberg können auch der Verunreinigung der Oberflächengewässer ausgehen. Zum einen können verunreinigte Sickerwässer über den Basisabfluss des Grundwassers die Oberflächengewässer erreichen, zum anderen können Luft getragene Schadstoffe aus dem Müllberg auf die versiegelten Flächen der umliegenden gewerblichen Nutzungen gelangen, sich dort ansammeln und mit dem Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer geleitet werden. Welche Oberflächengewässer sind als Vorfluter für das Gebiet vorhanden? Welche Einleitstellen für Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Frederikspark einschließlich dem Lagerplatz mit der illegalen Müllkippe in die Oberflächengewässer sind bekannt? Sind die Einleitstellen für Niederschlagswasser aus den gewerblichen Flächen über wasserrechtliche Erlaubnisse geregelt? Wie werden die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser überwacht? Sind Überschreitungen der Grenzwerte an den Einleitstellen bekannt? Wurde im Fall der illegalen Mülldeponie konkrete Beprobungen an Einleitstellen und Vorfluter durch die Verwaltung vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Fragenkomplex 6: Der Gutachter empfiehlt, dass aus Vorsorgegründen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen der umliegenden Flächen eine Räumung und fachgerechte Entsorgung der Abfälle vorzunehmen sei. Liegen bereits Festlegungen oder Präferenzen hinsichtlich der geforderten Sanierung vor? Wenn ja, welche und warum? Wenn nein, welcher weitere Ablauf ist geplant? Der Gutachter schlägt neben der fachgerechten Räumung des Müllberges im Vorweg die Erstellung eines Arbeitsschutzkonzeptes (wegen der Handhabung von gesundheitsgefährdenden Stoffen) sowie die Anfertigung eines Abfallmanagementkonzeptes zum Umgang mit den aufzunehmenden Abfällen vor. Wird dieser Empfehlung gefolgt? Wenn nein, warum nicht? Wer entscheidet über das weitere Vorgehen? Welche Vorbereitungen wurden seitens der Verwaltung bisher getroffen, um das Gelände zu räumen?

Dr. Norbert Pranzas

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**